

12.05.2026

Pressemitteilung

Etappensieg für Presseverleger: EuGH legitimiert nationale Verhandlungspflichten

Seit Jahren kämpfen Presseverlage darum, von großen Plattformanbietern wie Meta und Google/Alphabet für die Nutzung ihrer Inhalte angemessen vergütet zu werden. Nicht nur in der EU, sondern weltweit behindern die Plattformen die Verhandlungen und weigern sich, Zahlungen zu leisten. Jetzt hat der EuGH entschieden: Nationale Behörden können die Plattformen an den Verhandlungstisch zwingen und die Vergütung festsetzen (Rechtssache C-797/23). Das Plattform Privatheit-Projekt GoPress erläutert die Entscheidung.

Hintergrund der Rechtssache sind die nationalen Regeln in Italien, welche das europäische Leistungsschutzrecht für Presseverleger betreffen. Das 2019 vom Europäischen Gesetzgeber eingeführte Recht sollte Presseverlagen die Möglichkeit verschaffen, ihre Presseerzeugnisse gegenüber Diensten der Informationsgesellschaft zu lizenzieren. Diese weigern sich jedoch vielfach oder behindern die Verhandlungen, indem sie die Sichtbarkeit der Nachrichteninhalte einschränken. Aus diesem Grund haben verschiedene Länder Regelungen eingeführt, um die Verhandlungen zwischen den Plattformanbietern und den Presseverlagen zu unterstützen. Das italienische Recht sieht beispielsweise Regeln vor, welche die Plattformen dazu zwingen, Verhandlungen aufzunehmen und die für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung erforderlichen Informationen herauszugeben. Die Sichtbarkeit von Presseinhalten darf während der Verhandlungen nicht eingeschränkt werden und falls eine Einigung nicht innerhalb von 30 Tagen zustande kommt, kann eine Entscheidung der italienischen Telekommunikationsbehörde über die Höhe der Vergütung herbeigeführt werden. Ähnliche Regeln haben auch der belgische sowie der tschechische Gesetzgeber eingeführt.

Entscheidung des EuGH verbessert Position der Presseverlage

Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass diese Regeln mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der zugrunde liegenden Vorschrift Art. 15 der DSM-Richtlinie vereinbar sind, obwohl diese nur ein Schutzrecht und keine Verhandlungspflichten und auch keinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung vorsieht. „Auch wenn die Verlage mit der Entwicklung rund um KI bereits mit neuen Risiken konfrontiert sind, stellt die Entscheidung des EuGH einen wichtigen Schritt dar, um die Position der Presseverlage zu verbessern“, meint Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard) von der Humboldt-Universität zu Berlin. „Die Bundesregierung sollte die Situation in Italien genau beobachten und erwägen, ebenfalls Verhandlungspflichten einzuführen, um die Position der Presseverlage hierzulande zu stärken“, ergänzt Wilhelm Böttcher, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Metzger an der Humboldt-Universität.

Algorithmen nehmen maßgeblich Einfluss darauf, welche Inhalte angezeigt werden

Ob soziale Medien wie Instagram und Facebook unter das Presseleistungsschutzrecht fallen, ist allerdings weiter offen. Mit Verweis darauf, dass die Veröffentlichung der Inhalte durch die

Nutzer erfolgt und nicht durch die Plattformbetreiber selbst, hatte Meta in der Vergangenheit eine Zahlungspflicht stets abgelehnt. „Der Generalanwalt war noch von einer Nutzung durch Meta ausgegangen, der EuGH hat es jetzt aber bei der allgemeinen Aussage belassen, dass Plattformen nur zur Zahlung verpflichtet sind, wenn sie Presseartikel nutzen“, erklärt Prof. Dr. Ingrid Schneider von der Universität Hamburg. Hierfür spricht, dass diese nicht mehr bloß passive Orte für den Austausch von Inhalten zwischen Nutzern sind. Durch ihre Algorithmen nehmen sie maßgeblich darauf Einfluss, welche Inhalte den Nutzern angezeigt werden und machen die Inhalte daher selbst öffentlich zugänglich. Dass Meta selbst Inhalte öffentlich zugänglich macht, ohne dabei auf ein Verhalten der Nutzer angewiesen zu sein, könnte Konsequenzen über die Entscheidung hinaus haben und einen Paradigmenwechsel in der Plattformhaftung einläuten. Zu dieser Frage ist aktuell ein weiterer Fall aus Belgien anhängig, in dem es unter anderem um die Nutzung von Presseartikeln durch Google und Meta geht (Rechtssache C-663/24).

Presseanfragen bitte an:

Wissenschaftskommunikation „Plattform Privatheit“

Barbara Ferrarese, M.A.
Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI
Abteilung Neue Technologien
+49 151 724 25939
barbara.ferrarese@isi.fraunhofer.de

„Plattform Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt“

<https://www.plattform-privatheit.de/>
Bluesky: plattformprivat.bsky.social
Mastodon: @ForumPrivatheit@bawü.social
LinkedIn: linkedin.com/company/plattform-privatheit

GoPress ist ein vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt gefördertes Plattform-Privatheit-Projekt. Es zielt darauf ab, regulatorische und rechtliche Maßnahmen zu entwickeln, welche die Nutzung journalistischer Inhalte durch große Plattformen adressieren. Ein Schwerpunkt liegt in der umfassenden Analyse solcher Maßnahmen und Strategien aus anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

In der vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt geförderten Plattform Privatheit untersuchen Expertinnen und Experten interdisziplinär, kritisch und unabhängig Fragestellungen zu Privatheit und Datenschutz in der digitalen Welt. Die Plattform Privatheit wird vom Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung und dem Wissenschaftlichen Zentrum für Informationstechnik-Gestaltung an der Universität Kassel koordiniert.

Gefördert durch:

